

Schiedsrichterordnung (SRO)

Teil A

- § 1 *Allgemeines*
- § 2 *Organisation*
- § 3 *Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung*
- § 4 *Leistungsgrundsatz*
- § 5 *Schiedsrichterpflichten*
- § 6 *Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter*
- § 7 *Schiedsrichterausweis*

Teil B

- § 8 *Schiedsrichtereinsatz im DHB*
- § 9 *Schiedsrichterausschuß*
- § 10 *Tagungen des Schiedsrichterausschusses, Beschlüsse*

Teil A

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Schiedsrichterwesen ist unverzichtbarer Teil des Spielverkehrs im Bereich des Deutschen Handball-Bundes (DHB) und seiner Verbände.
- (2) Die Durchführung eines regelgerechten Spielverkehrs erfordert, daß geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck ist jeder Verein verpflichtet, seinem Verband die geforderte Zahl an Schiedsrichtern zu melden.
- (3) Schiedsrichter i. S. dieser Ordnung und der Spielordnung (SpO) des DHB ist, wer über einen gültigen Schiedsrichterausweis verfügt.
- (4) Voraussetzung für die Anerkennung und den Einsatz als Schiedsrichter ist
 - a) die Mitgliedschaft in einem dem Landesverband angehörigen Verein,
 - b) der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung,
 - c) die charakterliche und körperliche Eignung,
 - d) die Vollendung des 18. Lebensjahres.Die Verbände können zu d) Ausnahmen zulassen (ab 14 Jahren); für Minderjährige ist jedoch das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 2 Organisation

Die Durchführung der Aufgaben und die Organisation im Schiedsrichterwesen obliegen dem DHB und den Verbänden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Zu diesem Zweck können Ordnungen erlassen und zuständige Sportinstanzen (z.B. Schiedsrichterwart, Schiedsrichterausschuß) bestimmt werden. Für den DHB gilt insoweit Teil B dieser Ordnung.

§ 3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung

- (1) Ausbildung und Prüfung sowie Weiterbildung mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter obliegen den Landesverbänden und/oder deren Gliederungen. Einzelheiten regeln die Verbände. Die vom Schiedsrichterausschuß des DHB bekannt gegebenen Ausbildungsrichtlinien sollten beachtet werden.
- (2) Die Weiterbildung der Schiedsrichter, die einem DHB- bzw. Regionalkader angehören, obliegt außerdem dem DHB bzw. den Regionalverbänden.

§ 4 Leistungsgrundsatz

Die Schiedsrichter werden Leistungsklassen zugeordnet. In der Regel wird ein Schiedsrichter zunächst in die unterste Klasse eingestuft. Der Auf- und Abstieg in eine höhere oder niedrigere Klasse ist von seinen Leistungen abhängig. Wesentliche Merkmale für die leistungsgerechte Einstufung sind die Beurteilungen aufgrund von Beobachtungen im Spiel und die Ergebnisse der Regel- und Konditionstests. Den Auf- und Abstieg regeln die Sportinstanzen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Für den Einsatz in bestimmten Spielklassen können Altersgrenzen festgesetzt werden.

§ 5 Schiedsrichterpflichten

- (1) Jeder Schiedsrichter muß sich bewußt sein, daß von seinem Gesamtverhalten und seiner Leistung der Verlauf des Spiels abhängen kann. Er trägt wesentlich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports positiv zu beeinflussen.
Gründliche Kenntnisse der Spielregeln und deren Anwendung sowie eine gute körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung. Seine Entscheidungen darf der Schiedsrichter nur auf Grund seiner Feststellungen treffen. Er darf sich dabei nicht beeinflussen lassen.
- (2) Schiedsrichter haben Spiele, zu denen sie angesetzt sind, zu leiten. Ist ein Schiedsrichter begründet verhindert oder hält er sich für befangen, ein Spiel zu leiten, ist nach den Bestimmungen des zuständigen Verbandes bzw. seiner Sportinstanz zu verfahren. Die Leitung von Spielen ohne Auftrag ist unzulässig; Ausnahmen ergeben sich aus § 77 DHB- SpO.
- (3) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, an den geforderten Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen teilzunehmen und sich körperlich leistungsfähig zu halten.

§ 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen und der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des DHB und seiner Verbände. Der DHB und die Verbände können bestimmen, daß eine Sportinstanz bei Ordnungswidrigkeiten nach §14 der Rechtsordnung (RO) des DHB den Schiedsrichtern gegenüber Strafbefugnisse hat.
- (2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können gegen Schiedsrichter, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, Maßnahmen getroffen werden. Dies insbesondere für
 - a) wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung,
 - b) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
 - c) Spielleitung ohne Auftrag,
 - d) wiederholtes schuldhaftes Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen,
 - e) Mißachtung von Anordnungen der Sportinstanz,
 - f) Mißbrauch des Schiedsrichterausweises.

Zur Ahndung derartiger und anderer Verstöße können die Verbände oder deren Sportinstanzen Ordnungsmaßnahmen verhängen, wie z.B.

- Verweis,
- befristete Nichtansetzung zu Spielen,
- Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse,
- Streichung von der Schiedsrichterliste.

Vor Streichung von der Schiedsrichterliste sollte dem Betroffenen und seinem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 7 Schiedsrichterausweis

- (1) Schiedsrichterausweise werden befristet ausgestellt bzw. verlängert. Sie bleiben Eigentum des Ausstellers und sind bei Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit zurückzugeben.
- (2) Der gültige Schiedsrichterausweis berechtigt nach Maßgabe des DHB und der Verbände zum freien Eintritt zu den Handballspielen.
- (3) Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis sind grundsätzlich befugt, als Sekretär/Zeitnehmer tätig zu sein.

Für den vom DHB geleiteten Spielverkehr (Bundesligen u.a.) sowie das Schiedsrichterwesen in der Zuständigkeit des DHB gilt darüber hinaus folgendes:

Teil B

§ 8 Schiedsrichtereinsatz im DHB

- (1) Der DHB ist berechtigt,
 - a) in Spielen des von ihm geleiteten Spielverkehrs (DHB-Spiele) Schiedsrichter der Verbände einzusetzen,

- b) Schiedsrichter, die DHB-Spiele leiten oder künftig leiten sollen, zu Weiterbildungs- und Überprüfungsmaßnahmen einzuberufen.
- (2) Die Berufung zu den unter Abs. 1 genannten Einsätzen und Maßnahmen geht der Tätigkeit dieser Schiedsrichter in den Verbänden vor. Vorgesehene Einsätze und Maßnahmen sind den zuständigen Verbänden zeitgerecht mitzuteilen.

§ 9 Schiedsrichterausschuß

- (1) Verantwortlich für das Schiedsrichterwesen in der Zuständigkeit des DHB ist gemäß § 42 der Satzung des DHB der Schiedsrichterausschuß. Ihm gehören an
- der Vizepräsident Leistungssport als Vorsitzender,
 - der Schiedsrichterwart als Ressortleiter,
 - der Schiedsrichterlehrwart,
 - der Beauftragte für Schiedsrichterbeobachtung,
 - ein gemeinsamer Vertreter der Ligaausschüsse,
 - ein beauftragter Schiedsrichterwart der Regionalverbände,
 - der Sportdirektor,
 - der gewählte Vertreter des Schiedsrichter-A-Kaders.
- Die Aufgaben einzelner Mitglieder ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich. Dem Vorsitzenden und dem Ressortleiter obliegt die notwendige Koordinierung. Sie können bestimmte Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen.
- (2) Der Schiedsrichterausschuß ist zuständig für
- a) die Auswahl der Schiedsrichter, die DHB-Spiele leiten sollen (DHB-Kader), wobei das Recht der Regionalverbände, jährlich mindestens ein Gespann als Aufsteiger zu melden, zu beachten ist;
 - b) die Festsetzung der Kaderzugehörigkeit sowie der Altersgrenzen der Schiedsrichter und Regelung des Auf- und Abstiegs;
 - c) die Ansetzung der Schiedsrichter;
 - d) den Einsatz von Sekretär/Zeitnehmer;
 - e) den Einsatz der Schiedsrichter-Beobachter;
 - f) die Planung und Durchführung von Lehrgängen und Maßnahmen gemäß § 8 Ziff.2 b);
 - g) die Ahndung von Vergehen und Verstößen der Schiedsrichter (§ 6).
- (3) Dem Schiedsrichterausschuß obliegt weiter
- a) die Zusammenarbeit mit den Verbänden, insbesondere den Schiedsrichterwarten und Schiedsrichterlehrwarten, und den am Spielbetrieb des DHB beteiligten Vereinen;
 - b) die Erstellung von Richtlinien
 - für die Tätigkeit von Sekretär/Zeitnehmer,
 - für die Schiedsrichterbeobachtung;
 - c) die Erstellung von Informationen und Lehrmaterialien zur Gewährleistung der einheitlichen Regelauslegung (§ 2 Buchst. c DHB-Satzung) und zur Förderung einer einheitlichen Aus- und Weiterbildung in den Verbänden.
- (4) Der Schiedsrichterausschuß
- schlägt dem Präsidium vor, welche Schiedsrichter in welcher Reihenfolge der IHF/EHF für die Aufnahme in die Internationale Schiedsrichterliste gemeldet werden sollen,
 - wirkt bei der Festsetzung der Höhe der Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter der DHB-Kader mit,
 - wirkt bei der Fassung von Durchführungsbestimmungen für DHB-Spiele mit;
 - gibt Empfehlungen an die antragsberechtigten Gremien (Präsidium, Sportkommissionen) für die Stellung von Anträgen an den EV, soweit sie das Schiedsrichterwesen betreffen.

§ 10 Tagungen des Schiedsrichterausschusses, Beschlüsse

- (1) Der Schiedsrichterausschuß tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr. Die Einladung, der die Tagesordnung beizufügen ist, erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder den Ressortleiter.
- (2) Tagungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Ressortleiter.
- (3) Der Schiedsrichterausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Dabei muß mindestens der Vorsitzende oder Ressortleiter anwesend sein.
- (4) Beschlüsse des Schiedsrichterausschusses werden mit mehr als der Hälfte der Zahl seiner Mitglieder gefaßt.
- Das Recht des Präsidiums gem. §31 Ziff.3 DHB-Satzung bleibt unberührt.